

Rassistische Diskriminierung ist gemäß VN-Konvention untersagt

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren..... Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendwelche Unterschiede, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler und sonstiger Herkunft ...„
(Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, verabschiedet 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen)

Dafür steht die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen!



Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung

Die beklagenswerte Polizeigewalt in den USA gegen schwarze Bürger, aber auch inakzeptable Vorfälle in Europa und in Deutschland verweisen darauf, dass immer wieder praktizierter Rassismus das friedliche Zusammenleben der Menschen stört.

Bereits vor 55 Jahren, am 21. Dezember 1965, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Entstanden ist sie im Kontext der antikolonialen Bewegung der Dritten Welt und der Bürgerrechtsbewegung in den USA.

Am 4. Januar 1969 trat die [Konvention](#) in Kraft. Bis heute haben sie 180 Staaten einschließlich Deutschland ratifiziert.

Pflichten der Vertragsstaaten

Das Übereinkommen untersagt rassistische Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft. Nicht nur rassistische Handlungen und Gesetze, sondern auch die Verbreitung entsprechender Ideen sind untersagt. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, umfassende Maßnahmen zum Abbau von Vorurteilen und zur Förderung der Verständigung zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu ergreifen.

Über die Umsetzung wacht der aus 18 gewählten Sachverständigen bestehende VN-Ausschuss für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung. Er verfolgt die alle zwei Jahre vorzulegenden Berichte der Staaten, gibt Vorschläge oder Empfehlungen ab und verhandelt Beschwerden von Staaten oder Individuen. Bei Streit über Auslegung oder Anwendung der Konvention kann die Angelegenheit dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden. Sanktionsmöglichkeiten hat der Ausschuss nicht.

Zusätzlich ist eine vom Menschenrechtsrat ernannte Sonderberichterstatterin zu Rassismus tätig, die 2017 gewählte Tendayi Achiume aus Sambia. Sie unternimmt regelmäßige Vor-Ort-Besuche, veröffentlicht Berichte und richtet Appelle an die Staatenwelt und Öffentlichkeit.

Auch wenn alle Vertragsstaaten verpflichtet sind, konkrete politische und gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus zu ergreifen, wird es zusätzlich einer aktiven Zivilgesellschaft bedürfen, die dieses Ziel tatkräftig unterstützt.